

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

111

Gesetz: BWGöD §§ 9, 15, 35 Abs. 2; GG Art. 3 Abs. 1

Leitsätze:

Ein Anspruch gemäß § 35 Abs. 2 BWGöD setzt voraus, daß der Angehörige des öffentlichen Dienstes zu den durch Verlust ihrer Stellung geschädigten, nach Maßgabe des § 9 aaO wiedergutmachungsberechtigten Personen gehört.

Aktenzeichen: 4 AZR 151/57

Urteil des BAG vom 28. Oktober 1959

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Riedel für Recht erkannt:

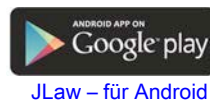
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 6. März 1957 – 4 Sa 607/56 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war Dienstordnungs(DO)-Angestellter bei der AOK Lauban. Im Frühjahr 1934 wurde er gemäß dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus politischen Gründen entlassen. Er fand im Februar 1937 als TO.A-Angestellter im Kassendienst wieder Verwendung. Im Sommer desselben Jahres wurde er Assistent beim Krankenkassenverband der Land- und Ortskrankenkassen des Kreises Preußisch-Eylau und damit erneut als DO-Angestellter auf Lebenszeit übernommen. Diese Stellung verlor der Kläger durch den Kriegsausgang. Vom 1. August 1947 bis 30. September 1952 war er bei der Beklagten als TO.A-Angestellter zunächst mit Vergütung nach VergGr. VIII, ab 1. Januar 1948 nach VergGr. VII TO.A beschäftigt. Seit dem 1. Oktober 1952 ist der Kläger Verwaltungsinspektor.

Nach dem Wiedergutmachungsbescheid des Bundesministers für Arbeit vom 31. März 1955 ist der Kläger so zu behandeln, als ob er unter entsprechender Beförderung bei der AOK Preußisch-Eylau als DO-Angestellter am 1. Januar 1938 in eine Stelle der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 7 a und am 1. April 1942 in eine Stelle der BesGr. A 5 b der Reichsbesoldungsordnung (RBO) eingewiesen worden wäre. Die Beklagte hat dem Kläger die erhöhten Bezüge, die sich aus der Berücksichtigung der nachträglichen Beförderungen ergeben, ab 1. Februar 1951 (Antragsmonat) gezahlt.

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD) verpflichtet, ihm die erhöhten Bezüge auch für die Zeit vom 1. August 1947 - 31. Januar 1951 zu zahlen. Er verlangt den der Höhe nach unstreitigen Unterschiedsbetrag zwischen diesen Bezügen und der tatsächlich erhaltenen Vergütung und hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 546,27 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, das BWGÖD biete dem geltend gemachten Anspruch keine Stütze.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hiergegen hat das Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 6. März 1957 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger begehrt den Unterschiedsbetrag zwischen den tariflichen Vergütungen, die er erhalten hat, und dem Betrag, den er erhalten hätte, wenn er in der Zeit vom 1. August 1947 - 31. Januar 1951 eine Besoldung nach BesGr. A 5 b RBO bekommen hätte. Nur dieser Unterschiedsbetrag ist nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils im vorliegenden Fall strittig. Der Anspruch hierauf ist jedoch unbegründet, wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben.

Für den Anspruch des Klägers sind gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig, weil es sich nach dem Klagevortrag um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis der Parteien handelt. Als Rechtsgrundlage dieses Anspruchs kommt allein § 35 Abs. 2 BWGöD in Betracht. Nach dieser Bestimmung ist einem Geschädigten, der vor Inkrafttreten des BWGöD am 1. April 1951 (vgl. § 35 Abs. 1 aaO) wiederverwendet worden ist, die sich aus § 9 Abs. 2 ergebende Besoldung bereits vom Zeitpunkt der Wiederverwendung an zu gewähren.

Ob eine solche Verpflichtung jedem Dienstherrn bei Wiederverwendung eines Geschädigten vor dem 1. April 1951 obliegt oder ob § 35 Abs. 2 BWGöD nur dann eingreift, wenn die Wiederverwendung im Dienste des nach § 22 aaO wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn erfolgt (vgl. dazu Anders, BWGöD, 2. Aufl., § 35 Anm. 2; Blessin-Wilden, BWGöD, 2. Aufl., § 35 Anm. 3), kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls gilt § 35 Abs. 2 nur für solche Wiedergutmachungsberechtigte, die durch den Verlust ihrer Stellung geschädigt worden sind, wie sich aus der näheren Umgrenzung



des dort erfaßten Personenkreises durch Aufnahme des § 9 (in Klammern) in den 1. Halbsatz des Abs. 2 von § 35 ergibt. Denn der - Beamte betreffende - § 9 behandelt Schädigungen durch Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (Abs. 1) oder vorzeitige Versetzung in den Wartestand (Abs. 3), Tatbestände also, bei denen der Geschädigte aus dem Dienst ausschied und die ihm - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - Wiedergutmachungsansprüche nach der genannten Vorschrift sichern (vgl. dazu Anders, aaO; Blessin-Wilden, aaO, § 35 Anm. 2). Auch wenn man berücksichtigt, daß der Kläger als DO-Angestellter der AOK Lauban und später des Krankenkassenverbandes Preußisch-Eylau mit Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Rahmen des BWGöD durch § 21 Abs. 1 den Beamten gleichgestellt ist, und wenn man annimmt, daß zumindest für solche Angestellte § 35 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist, steht ihm ein Anspruch auf Grund dieser Bestimmung nicht zu. Denn der Kläger gehört, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellt, nicht zu den durch Verlust ihrer Stellung geschädigten, gemäß § 9 BWGöD wiedergutmachungsberechtigten Personen. Dem Kläger ist nämlich, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, durch unanfechtbar gewordenen Bescheid des Bundesministers für Arbeit vom 31. März 1951 Wiedergutmachung lediglich nach Maßgabe der §§ 15, 21 BWGöD durch Nachholung der aus politischen Gründen unterbliebenen Beförderungen zum Sekretär (BesGr. A 7 a RBO) mit Wirkung vom 1. Januar 1938 und zum Obersekretär (BesGr. A 5 b RBO) mit Wirkung vom 1. April 1942 gewährt worden. Der Kläger gehört demnach nicht zu den nach § 9 wiedergutmachungsberechtigten Personen (vgl. dazu Blessin-Wilden, aaO, § 26 Anm. 4). Eine entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 2 auf die Personengruppe des § 15 BWGöD verbietet sich, weil durch § 35 Abs. 2 ersichtlich nur die Geschädigten i.S. des § 9, d.h. die durch nationalsozialistisches Unrecht besonders schwer getroffenen Personenkreise erfaßt werden sollen.

Zu Unrecht meint die Revision, die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Personengruppen verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Wie das Bundesarbeitsgericht (3, 31 357, 180 1837) im Anschluß an die

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 135 ff. und 182) mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, weist diese Vorschrift den Gesetzgeber an, Gleiches gleich, aber auch Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden, allerdings in verhältnismäßiger Gleichheit zu behandeln. Eine ungleiche Behandlung von Menschen durch den Gesetzgeber, soweit es sich nicht gerade um Umstände handelt, die im Menschen als solchen begründet sind, ist also statthaft, wenn die in Betracht kommenden Personen sich eben nicht in gleicher, sondern in verschiedener Lage befinden. Innerhalb des dem Gesetzgeber danach verbleibenden Spielraums ist es ihm gestattet, an Unterschiede für unterschiedliche Regelungen, die ihm zweckmäßig erscheinen, anzuknüpfen. Hiervon ausgehend könnte die im vorliegenden Fall in der Beschränkung der Geltung des § 35 Abs. 2 BWGÖD auf die Geschädigten i.S. des § 9 aaO liegende unterschiedliche Behandlung der Personengruppen der §§ 9 und 15 aaO nur dann im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 1 GG stehen, wenn diese Regelung auf sachfremden Erwägungen, also auf Willkür beruhte. Davon kann aber keine Rede sein. Denn ersichtlich findet, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, die günstigere Behandlung der unter § 9 BWGÖD fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihre sachgerechte Begründung darin, daß diese Personen durch den Verlust ihrer Stellung auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen erheblich schwerer benachteiligt worden sind als die Bediensteten, bei denen lediglich Beförderungen unterblieben sind.

Demnach war die Revision des Klägers zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

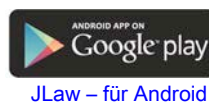
Wichmann

Dr. Martel

Herm. Kutschbach Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)